Satzung des Kleingärtnervereins Mainz-Bretzenheim e.V.

§1

Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Mainz-Bretzenheim e.V.
- 2. Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.
- 3. Er ist Mitglied des Stadtverbandes der Kleingärtner für Mainz und Vororte e.V.
- 4. Der Verein ist gemeinnützig.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - I. des Kleingartenwesens
 - II. von Freizeit und Erholung durch gärtnerische Betätigung.
 - III. Der Ausgestaltung der Kleingartenanlagen auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit
- 2. Aufgaben des Vereins sind:
 - I. Treuhänderische Verwaltung der ihm vom Stadtverband als des Generalpächters übergebenen Kleingartenflächen.
 - II. fachliche Betreuung seiner Mitglieder und ihrer Gartenanlagen, Unterweisung seiner Mitglieder in der zweckmäßigen Bewirtschaftung ihrer Gärten.
- 3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung der in § 5, Abs. 1 Nr. 9 KSTG bezeichneten Körperschaften. Er verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinnen gerichteten Ziele.
- 4. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein ungebunden.
- Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche Personen werden, die im Gebiet der Stadt Mainz und den rechtsrheinischen Vororten wohnen und in der Lage sind ihren Garten zu bewirtschaften.
- 2. Der Antrag kann auch auf die Aufnahme als nur passives Mitglied gestellt werden.
- 3. Behörden, Körperschaften und Einzelpersonen können fördernde Mitglieder des Vereins werden.
- 4. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Als Antrag gilt auch der Antrag auf Übernahme eines zur Anlage des Vereins gehörenden Garten.

- 5. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 6. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller dagegen beim Vorstand binnen eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Antrag entscheidet der Stadtverband endgültig.
- 7. Satzung, Unterpachtvertrag, Garten- Schätz- und Verfahrensordnung sowie geltende Beschlüsse des Vereins erkennt das neue Mitglied mit seiner Aufnahme als für sich verbindlich an.
- 8. Persönlichkeiten, die sich um das Kleigartenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch:
 - I. Kündigung
 - II. Ausschluss
 - III. Tod
 - IV. Auflösung des Vereins
- 2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss bis zum 30. 9. durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- 3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied sich:
 - grober Verstöße gegen die Satzung, den Unterpachtvertrag oder die Gartenordnung schuldig macht.
 - II. den Aufenthalt in den Gärten zur Vorbereitung oder Ausführung strafbarer Handlungen benutzt oder benutzt hat.
 - III. sich im Garten oder in der Anlage unsittlich beträgt, insbesondere durch sein Verhalten öffentliches Ärgernis erregt oder dies durch Familienangehörige und Besucher zulässt.
 - IV. wegen ehrenrühriger Handlungen bestraft worden ist.
 - V. sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die seine Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lässt.
 - VI. mit der Beitragszahlung einschließlich Nebenleistungen trotz Mahnung länger als 6 Monate in Verzug gerät.
 - VII. Vereinsbeschlüsse oder Anordnungen des Stadtverbandes nicht befolgt.
 - VIII. die Kleingartenrechtlichen Bestimmungen nicht beachtet, insbesondere die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, das Grundstück vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist abstellt.
 - IX. den Kleingarten trotz Abmahnung weiterhin bewohnt.
- 4. Über den Ausschluss bestimmt der erweiterte Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist das in Frage kommende Mitglied zu hören.
- Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden, dass endgültig entscheidet. Der Einspruch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- 6. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen und an sonstige Einrichtungen des Vereins.
- 8. Das Mitglied hat seinen Kleingarten an den Verein herauszugeben, wenn es:
 - I. noch einen weiteren Kleingarten oder anderes zur kleingärtnerischen Nutzung geeignetes Land in der für Kleingärten nach den Bestimmungen des Reichs über die Förderung von Kleingärten vom 22. März 1938, Ziff. II vorgesehene Größe von 400, keinesfalls unter 300 m², besitzt.
 - II. über einen so großen Kleingarten verfügt, dass der ihm zu belassende Restteil des Gartens mit Laube und wichtigen anderen Dauereinrichtungen die vorgenannte Größe eines Kleingartens behält.
 - III. seinen Wohnsitz nicht nur vorübergehend in eine andere Gemeinde verlegt, die über 10 KM von der früheren Wohnsitzgemeinde entfernt liegt.

§ 5 Beitrag

- 1. Das Mitglied hat Mitgliedsbeitrag und sonstige Zahlungen wie Pacht, Wassergeld, Versicherungsbeiträge, Umlagen und Sonderbeiträge in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe zu zahlen.
- 2. Wirkt das Mitglied an den gemeinsamen Vereinsarbeiten nicht mit, so hat es jeweils den von der Mitgliederversammlung festgelegten Ablösungsbetrag zu entrichten.
- 3. Der Beitrag und die Abgaben sind im Voraus zu entrichten, die anderen Beiträge nach den Festsetzungen der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

- 1. Organe des Vereins sind:
 - I. die Mitgliederversammlung
 - II. der erweiterte Vorstand
 - III. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Gesetzes. Sie tritt j\u00e4hrlich und zwar in der Regel im 1. Vierteljahr zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder sind je Kleingarten 1 Person, f\u00fcr f\u00f6rdernde Mitglieder das Mitglied selbst.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags stattfinden.
- 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ergehen.
- 4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- I. die Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kassen- und Rechnungsberichtes sowie des Berichtes der Revisoren.
- II. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
- III. die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
- IV. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen.
- V. die Festsetzung der Beiträge, etwaiger Umlagen und sonstige Beiträge.
- VI. die Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Revisoren, der Fachberater und der Gartenobleute. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- VII. die Einsetzung von Fachausschüssen.
- VIII. die Bestellung eines Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen. Er führt alle Wahlen durch und ist gleichzeitig Wahlprüfkommission.
- IX. Satzungsänderungen.
- X. die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes.
- XI. Änderung des Zwecks des Vereins.
- XII. die Auflösung des Vereins.
- 5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitarbeiter beschlussfähig.
- 6. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit, zur vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern einer 2/3 Mehrheit, bei allen übrigen Beschlüssen einer einfachen Mehrheit.
- 7. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in einem solchen Falle die Stichwahl entscheidet. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen in allen Fällen nicht mit.
- 8. Anträge zur Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sollen begründet sein.
 - Anträge, die auf der Versammlung gestellt werden, bedürfen der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder, wenn sie noch auf dieser Versammlung behandelt und beschlossen werden sollen.
 - Solche Anträge sollen dem Vorstand während der Versammlung schriftlich eingereicht werden und müssen dann die notwendige Zahl von Unterschriften tragen.
 - Anträge über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können auf der Versammlung nicht gestellt werden.
- 9. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10. Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

§8

Der erweiterte Vorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - I. den Mitgliedern des Vorstandes
 - II. dem/der 2. Schriftführer/in

- III. dem/der 2. Kassierer/in
- IV. den Obleuten (2 Obleute stimmberechtigt)
- V. den Obleuten (beratend)
- 2. Der erweiterte Vorstand muss von dem Vorsitzenden mindestens halbjährlich einberufen werden oder wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt.
- 3. Der erweiterte Vorstand ist in seiner Sitzung über die laufenden Geschäfte zu unterrichten.
- 4. Dem erweiterten Vorstand obliegt vor allem:
 - I. Die Vorberatung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.
 - II. der Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - III. die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung und Ersatzleistung bei Säumnis.
 - IV. die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm übertragen werden.
 - V. Beratung von Fragen weitgehender Bedeutung.
- 5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6. Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - I. dem/der 1. Vorsitzenden
 - II. dem/der 2. Vorsitzenden
 - III. dem/der 1. Schriftführer/in

1. Kassierer vom 2. Kassierer vertreten.

- IV. dem/der 1. Kassierer/in
- 2. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Vertretungsberechtigt nach außen sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und eines der 1. Schriftführer oder

- 1. Kassierer sein muss. Die Vereinsgeschäfte sind nach den Weisungen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes zu führen.
- 3. Der Vorsitzende veranlasst und überwacht die Ausführung der von den Versammlungen und Sitzungen gefassten Beschlüsse.
- Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verhindert, so wird der 1.
 Vorsitzende von dem 2. Vorsitzenden, der 1. Schriftführer vom 2. Schriftführer und der
 - In diesem Falle sind der 2. Schriftführer und der 2. Kassierer zur Geschäftsführung hinzu-zuziehen.
- 5. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

- Sind beide verhindert, so beruft das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Sitzungen ein und leitet sie.
- 6. Der Schriftführer fertigt über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, in der die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
- 7. Zur Beratung des Vorstandes können durch den Vorsitzenden jederzeit geeignete Personen zur Sitzung hinzugezogen werden.
- 8. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auch ohne Zusammenkunft des Vorstandes ist ein Beschluss verbindlich, wenn alle Mitglieder ihm schriftlich zustimmen.

Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer abzuzeichnen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, übernimmt der jeweilige Stellvertreter kommissarisch dessen Amt bis zur Bestätigung oder Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

- 9. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 10. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Interesse des Vereins aufgewandten Barauslagen und Reisekosten.

Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Es müssen mindestens 3/4 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sein. Gegen die Abberufung ist Einspruch bei der nächsten Mitglieder-versammlung zulässig.

Er ist binnen eines Monats beim Vorstand einzureichen.

\$ 10 Rechte des Stadtverbandes

Der Stadtverband hat Sitz und Stimme in allen Vereinsorganen. Er ist zur Prüfung des Geschäfts- und Kassenwesens berechtigt.

§ 11

Beiträge, Kassen und Rechnungswesen

Mitgliederbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Reisekosten werden nach den vom erweiterten Vorstand beschlossenen Richtlinien gewährt. Der Anspruch auf Reisekosten verfällt, wenn die Abrechnung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Reise erfolgt.

Die Buchhaltung ist nach zweckmäßigen Grundsätzen einzurichten.

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Voranschlag aufzustellen, der der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen ist.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren sind zu halb/ jährlichen Prüfungen verpflichtet.

Über die vorgenommenen Prüfungen sind Berichte zu erstellen, die auf der Mitgliederversammlung vorzutragen sind.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Änderung des Zwecks des Vereins sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an den Stadtverband der Kleingärtner Mainz e.V., (Gemeinnützig seit dem 19. Mai 1988, Finanzamt Mainz-Mitte, AZ: GEM 26.54466.II-5 v.16.8.2000), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht angeforderte, unwesentliche Änderungen der Satzung selbstständig vorzunehmen.

§ 14

Schlussbestimmungen

Die Erteilung von Rechtsauskunft und die Gewährung von Rechtsschutz sowie der Verkehr mit den Behörden ist Aufgabe des Stadtverbandes.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang im Vereinskasten, der in der Anlage aufgestellt ist.

Die Satzung tritt am 1. Juni 2012 nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.05.2012 in Kraft.

Mit gleichem Zeitpunkt treten die geänderten Paragraphen der seitherigen Satzung außer Kraft.

1. Vorsitzender Jean-Pierre Jouteux

 Schriftführer Richard Janka